

die Dauer eines Verfahrens oft durch die Beziehung eines Blutalkoholgutachtens belastet, obwohl sich der Umfang der genossenen Alkoholmenge und der sich daraus ergebende Grad der alkoholischen Beeinflussung auch durch andere Beweismittel sichern läßt.

Die zentralen Rechtspflegeorgane sind der Auffassung, daß ein zwingendes Erfordernis zur Beziehung eines Blutalkoholgutachtens nur dann besteht, wenn dies für die Bestimmung des Tatbestandes — hierunter sind strafatbegründende Umstände zu verstehen, also vor allem bei § 200 StGB — erforderlich ist oder wenn der Grad der alkoholischen Beeinflussung nicht sofort durch das äußere Verhalten des Beschuldigten, dessen eigene Einlassungen, durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel festgestellt werden kann. Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich auch hier unterstreichen, daß keineswegs etwa auf die Feststellung der alkoholischen Beeinflussung verzichtet werden darf. Im übrigen wird durch diese verfahrensmäßige Handhabung nicht die Frage berührt, welche Rolle die alkoholische Beeinflussung für die Strafzumessung spielt.

Die Frage, ob das Gericht ein Blutalkoholgutachten beizuziehen hat, wenn sich die Notwendigkeit der Klärung der alkoholischen Beeinflussung erstmalig im gerichtlichen Verfahren ergibt, ist praktisch bedeutungslos. Da sich in diesem Stadium der Grad der alkoholischen Beeinflussung ohnehin nicht mehr genau bestimmen läßt, ist die Beziehung eines Gutachtens überflüssig. Es ist jedoch notwendig, den Grad der alkoholischen Beeinflussung durch andere Beweismittel festzustellen.

Wendland (a. a. O., S. 223), Steffens / Bahn (a.a.O., S.227) und Beyer (a.a.O., S.286) haben sich bereits mit der Frage beschäftigt, wie unrationelle und zeitaufwendige Beweiserhebungen vermieden werden können. In der Praxis kommt es immer noch vor, daß zu einem bestimmten Beweisthema mehrere Zeugen gehört werden, deren Aussagen sich inhaltlich decken.

Die zentralen Rechtspflegeorgane vertreten die Ansicht, daß es in solchen Fällen ausreicht, wenn derjenige Zeuge geladen und gehört wird, dessen Aussagen den höchsten Informationsgehalt haben, der also infolge seiner unmittelbaren Beziehung zur Tat am besten seine eigenen Wahrnehmungen bekunden kann. Daß es sich dabei nicht nur um belastende, sondern auch um entlastende Aussagen handelt, versteht sich von selbst. Hinsichtlich der anderen Zeugen genügt es, wenn ihre ladungsfähige Anschrift vermerkt wird, um im Bedarfsfälle auf diese Zeugen zurückgreifen zu können.

Man stößt in Strafsachen immer wieder auf folgenden Schematismus: Im Ermittlungsverfahren wird vom Untersuchungsorgan eine Vielzahl von Personen gehört. Das ist oft zur Feststellung des Sachverhalts notwendig, um überhaupt an das Problem heranzukommen. Die ganze Liste der Vernommenen findet dann aber mehr oder weniger undifferenziert in die Anklageschrift Aufnahme, und schließlich gibt es auch noch Richter, die diese Liste durch Klammerung in das Gerichtsverfahren übernehmen.

Solche Praktiken belasten das Verfahren außerordentlich, füllen die Akten mit überflüssigem Schriftgut und sind sehr zeitaufwendig, ohne daß sie für die Wahrheitsfindung irgendwelche wesentliche Bedeutung haben. Die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane werden auch die Staatsanwälte veranlassen, von der Methode der undifferenzierten Zeugenbenennung Abstand zu nehmen. Aber auch die Gerichte müssen eigenverantwortlich prüfen, welche Zeugen für

die Beweisführung notwendig sind und geladen werden müssen.

Liegt ein Geständnis des Angeklagten vor, für dessen Richtigkeit andere im Ermittlungsverfahren gesicherte Beweise sprechen, so hat das Gericht zu prüfen, ob es zur Vorbereitung der Hauptverhandlung über die evtl. beabsichtigte Verwertung anderer Beweismittel hinaus noch der Ladung von Zeugen bedarf. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn

- zwischen dem Geständnis des Angeklagten und anderen Beweismitteln Abweichungen über bedeutungsvolle Tatbestandsmerkmale bestehen;
- über die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung hinaus wichtige, insbesondere für die Strafzumessung relevante Tatsachen der weiteren Klärung bedürfen.

Diese Orientierung der zentralen Rechtspflegeorgane steht in Übereinstimmung mit Ziff. 5.3.4. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70).

Die gesamte Hauptverhandlung ist zügig und konzentriert durchzuführen. Unter Berücksichtigung der sich aus den §§ 222, 242 ff. StPO ergebenden Anforderungen ist die Beweisführung auf die eindeutige Aufklärung und Feststellung aller zur Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, ihrer Schwere und der weiteren für eine gerechte Strafzumessung notwendigen Tatsachen zu konzentrieren.

Aus den Feststellungen hierüber lassen sich in der Regel zugleich Aussagen über Ursachen und Bedingungen der Tat und die inhaltliche Schwere der Schuld treffen. Die zur Einschätzung der Persönlichkeit erforderlichen Umstände sind nur insoweit in der Beweisaufnahme zu erörtern, als sie

- strafatbegünstigender Natur sind oder
- Einfluß auf die Tatschwere haben und
- sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind.

Bei Vorliegen eines Geständnisses kann auf die Vernehmung von Zeugen verzichtet werden, wenn die Richtigkeit des Geständnisses in der Beweisaufnahme durch andere Beweismittel bestätigt wird. Hat das Gericht unter den oben genannten Voraussetzungen auf die Ladung von Zeugen verzichtet und ergeben sich Gründe für die Verwertung der früheren Aussagen eines Zeugen, so kann ausnahmsweise gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO eine Verlesung dieser Aussagen beschlossen werden.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren

Das verfassungsmäßig garantierte Recht der Werktätigen auf Mitgestaltung und Teilnahme an der Strafrechtspflege, wie es in Art. 87 und 90 unserer Verfassung enthalten ist, muß selbstverständlich auch in Verfahren wegen einfacher Strafsachen gewährleistet sein. Dem dient die Information des Kollektivs nach § 102 Abs. 3 StPO sowie die Sicherung seiner Rechte zur Teilnahme in den besonderen Formen der §§ 53 ff. StPO auf Grund entsprechender Hinweise des Untersuchungsorgans.

Neu ist gegenüber der bisherigen Praxis der Gesichtspunkt, daß die Information gemäß § 102 StPO nicht in erster Linie dadurch zu bewirken ist, daß Mitarbeiter des Untersuchungsorgans selbst Aussprachen in den Kollektiven organisieren und daran teilnehmen. (Das fordert übrigens § 102 Abs. 3 StPO auch gar nicht.) Vielmehr wird die Stellung des Leiters des Kollektivs hervorgehoben und seine Verantwortung nach Art. 3